



An diverse
politische Gemeinden
im Kanton Zürich

Zürich, 11.07.2011

Amtliche Vermessung:

- Realisierung der ausstehenden Arbeiten

- Regelung der Finanzierung der künftigen Arbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

In den nächsten Wochen werden die Voranschläge für das Jahr 2012 ausgearbeitet und verabschiedet. Wir möchten deshalb die Gemeinden mit Handlungsbedarf bitten, noch ausstehende Arbeiten zur Realisierung der vollnumerischen Vermessung AV93 möglichst bald in die Wege zu leiten und die erforderlichen Beträge zu budgetieren.

Realisierung der ausstehenden Arbeiten

Die beiliegenden Abbildungen geben Auskunft über den Stand der AV93. Daraus ist ersichtlich, dass die Vermessung im Kanton Zürich einen hohen Stand erreicht hat. Das vorrangige Ziel muss jedoch sein, dass über das ganze Gebiet des Kantons Zürich homogene und aktuelle Daten vorliegen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in einigen Gemeinden noch verschiedene Arbeiten auszuführen. Dabei geht es um folgende Massnahmen:

- Flächendeckende Realisierung der AV93 inkl. kantonale Mehranforderungen
- Überführung bestehender Vermessungen mit Daten im DM93 oder DM01/23 in das Datenmodell DM01/24
- Bereinigung der Gemeindegrenzen
- Bereinigung des Fixpunktnetzes (Bezugssystem) und Anpassung der übrigen Vermessungsdaten
- Vollständige Erfassung und Abgleichung der Gebäudeadressen
- Aktualisierung der Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte inkl. Bereinigung des Detaillierungsgrads.

Gemäss Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung werden seit 01.01.08 die Überführung ins DM01 und die Bereinigung der Gemeindegrenzen mit einem Bundesbeitrag von 60% abgegolten. Weiter leistet der Kanton einen Beitrag von 25%. Die Restkosten der Gemeinden an diese Arbeiten betragen somit lediglich 15%. An die beitragsberechtigten Kosten der kantonalen Mehranforderungen zahlt der Kanton eine Subvention von 20% und an die Kosten der übrigen erwähnten Erneuerungsarbeiten leisten Bund und Kanton Beiträge von insgesamt rund 40%. Die Ausgaben der Gemeinden für die Realisierung der AV93 gelten gemäss Auskunft der Direktion des Innern als gebundene Ausgaben.

Regelung der Finanzierung der künftigen Arbeiten

Am 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation zusammen mit zehn Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Im Januar 2008 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, Ausführungsbestimmungen dazu auszuarbeiten. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag (KGeoIG) ist im Frühsommer 2009 in der Vernehmlassung sehr positiv aufgenommen worden. Im April 2011 hat die kantonsrätliche Kommission Staat und Gemeinden den Gesetzesentwurf des Regierungsrats praktisch unverändert zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Im geltenden Recht ist die amtliche Vermessung fast ausschliesslich auf Verordnungsstufe geregelt (Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997). In Beachtung der Anforderungen der Kantonsverfassung wird neu die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Gesetz festgehalten. Die bisherige Aufteilung soll im Wesentlichen beibehalten werden. Neu zugeteilt in die Zuständigkeit des Kantons werden die so genannte periodische Nachführung (Aktualisierung) und die vermessungstechnischen Anpassungen von grossem nationalem oder kantonalem Interesse (z.B. Datenmodellwechsel). Diese neue Regelung wird künftig zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden führen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Gemeinden ihr Vermessungswerk nach den Vorgaben des geltenden Vermessungsrechts erhoben und aktualisiert haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt ersuchen wir die Gemeinden, die ausstehenden Vermessungsarbeiten möglichst bald auszuführen.

Weiteres Vorgehen

Als nächsten Schritt empfehlen wir Ihnen, zusammen mit Ihrem Nachführungsgeometer zu prüfen, wo Handlungsbedarf besteht. Die zuständigen Ingenieure der Vermessungsaufsicht (siehe Übersicht Kreiseinteilung) sind ebenfalls gerne bereit, die Gemeinden bei der Einleitung der erforderlichen Arbeiten zu beraten und auch die Offerten der Nachführungsgeometer in technischer und finanzieller Hinsicht zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation

O. Hiestand
Abteilungsleiter / Kantonsgeometer

Beilagen:

1. Übersicht Stand kantonale Mehranforderungen
2. Übersicht Stand Datenmodell
3. Übersicht Stand Bereinigung der Hoheitsgrenzen
4. Übersicht Stand Bezugssystem
5. Übersicht Stand Gebäudeadressen
6. Übersicht Stand Aktualisierung
7. Übersicht Kreiseinteilung Verifikation amtliche Vermessung

Kopie an (mit Beilagen): Nachführungsstellen der betr. Gemeinden